

# Die richtige Rechtsform für mein Unternehmen

Ein Aufsatz von Serap Hänggi, Swisstürk GmbH,  
Oktober 2008

**Wer ein Unternehmen gründen will, wird mit zahlreichen rechtlichen, wirtschaftlichen und versicherungstechnischen Fragen konfrontiert. Swisstürk hilft Ihnen dabei, die richtige Rechtsform für Ihr Unternehmen zu finden und bietet Ihnen die nötige Hilfeleistung und Unterstützung bei der Gründung Ihres Unternehmens.**

Die Wahl der richtigen Rechtsform ist ein wichtiger Entscheid, der genau überlegt sein will. Zwar kann die einmal gewählte Rechtsform jederzeit geändert werden. Dies ist aber oft mit hohen Kosten und steuerlichen Problemen verbunden. Das schweizerische Recht bietet zahlreiche Möglichkeiten, was die Wahl der Rechtsform für ein Unternehmen anbelangt.

Die Grundfrage lautet: Will ich als Gründerin oder Gründer mit meinem ganzen Privatvermögen für Forderungen/Schulden haften oder will ich das Haftungsrisiko beschränken?

In diesem Zusammenhang fragt sich auch, ob es für Gründerinnen und Gründer sinnvoll ist, die **Gütertrennung** mit dem Ehepartner bzw. der Ehepartnerin zu vereinbaren. Verheiratete Unternehmerinnen und Unternehmer sehen sich mit der Frage konfrontiert, welche Folge ein Konkurs der Firma für den Ehepartner bzw. die -partnerin hätte. Je nach Güterstand gibt es dabei Unterschiede. Eine Gütertrennung ist aber nicht notwendig. Denn ohne Ehevertrag gilt bei Verheirateten das Recht der Errungenschaftsbeteiligung. Damit lassen sich die beiden ehelichen Vermögen gut auseinander halten. Das heisst: Selbstständigerwerbende haften nur mit dem eigenen Vermögen (inklusive in die Ehe eingebrachte Erbschaften und Güter) für die Schulden ihres Unternehmens. Das Vermögen des Partners wird davon nicht tangiert. Wird die Errungenschaftsbeteiligung aufgelöst, also bei Scheidung, Tod oder Wechsel des Güterstandes, partizipieren die Ehegatten je zur Hälfte an der Errungenschaft des Partners. Für die Schulden haftet der andere Partner aber auch in diesem Falle nicht.

- Wer das Risiko selber tragen will und kann, muss kein Unternehmen gründen, sondern kann sich als **Einzelfirma** im Handelsregister eintragen lassen.
- Wer finanziell weniger Unternehmerrisiko eingehen will, beschränkt dies durch die Gründung einer Kapitalgesellschaft auf einen bestimmten Betrag, etwa mittels einer **Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)** oder einer **Aktiengesellschaft (AG)**.
- Eine unternehmerische Tätigkeit kann man aber beispielsweise auch als **Verein** aufnehmen.

## Kriterien zur Wahl der Rechtsform

Die ideale Rechtsform, welche die Risiken minimiert, die Unabhängigkeit voll garantiert oder steuerlich die meisten Vorteile aufweist, gibt es nicht. Wählen Sie deshalb diejenige Gesellschaftsform, die Ihren unternehmerischen und Plänen am ehesten Rechnung trägt. Folgende Kriterien müssen Sie bei Ihrer Entscheid berücksichtigen:

- Risiko/Haftung: Die Unterschiede sind gross. Als Faustregel gilt: Je höher Ihr Unternehmerrisiko oder Ihr finanzieller Einsatz, desto eher sollten Sie sich für eine Gesellschaftsform mit limitierter Haftung entscheiden.
- Kapital: Gründungskosten, Kapitalbedarf und vorgeschriebenes Mindestkapital sind je nach Rechtsform verschieden. Auch die Kapitalintensität der laufenden Geschäftstätigkeit und der mutmassliche Kapitalbedarf der nächsten paar Jahre müssen in die Überlegungen miteinbezogen werden.
- Unabhängigkeit: Je nach Rechtsform ist Ihr Handlungsspielraum begrenzt. Überlegen Sie sich, ob Sie alleine oder mit Partnerinnen und Partnern unterwegs sein wollen und ob Sie reine Kapitalgeber oder mitgestaltende Partner für Ihren Betrieb möchten. Überlegen Sie sich auch, wie stark Ihr Produkt oder Ihre Dienstleistung von Ihrer Person abhängt.
- Steuern: Die verschiedenen Unternehmensformen bringen unterschiedliche Steuerbelastungen mit sich. Je nach Gesellschaftsform werden Geschäftseinkünfte und -vermögen des Unternehmens und des Eigentümers dabei getrennt oder zusammen besteuert. Tendenziell werden hohe Gewinne bei Kapitalgesellschaften weniger hoch besteuert als bei Einzelunternehmungen.
- Soziale Sicherheit: Gewisse Sozialversicherungen sind je nach Rechtsform obligatorisch, freiwillig oder gar inexistent. So sind Inhaber einer Einzelfirma nicht gegen Arbeitslosigkeit versichert und der Beitritt in eine Pensionskasse ist freiwillig. Bei AG und GmbH hingegen gilt auch der geschäftsführende Unternehmer als angestellt und ist somit sozialversichert.

## Einzelirma

**Unter Neuunternehmerinnen und -unternehmern ist die Einzelirma immer noch die beliebteste Rechtsform. Sie liegt rechtlich gesehen dann vor, wenn eine natürliche Person alleine eine kaufmännische Tätigkeit ausübt, also ein Geschäft bzw. eine Firma betreibt**

Inhaber der Einzelirma tragen das Unternehmensrisiko, für das sie mit ihrem gesamten Privat- und Geschäftsvermögen haften. Auf der anderen Seite bestimmen sie alleine die Geschäftspolitik. Hat das Unternehmen Erfolg, kann es ohne grosse Probleme in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt werden. Scheitert es, ist die Liquidierung einfacher als bei anderen Rechtsformen. Für eine Einzelirma bestehen keine Eigenkapitalvorschriften, das Eigenkapital ist bloss durch die Vermögensverhältnisse des Inhabers limitiert. Ein spezieller Gründungsakt ist nicht nötig. Die Einzelirma erwacht dann zum Leben, wenn die Inhaberin oder der Inhaber mit der Geschäftstätigkeit beginnt. Einen Firmen- und Geschäftsvertrag braucht es nicht, weil die Einzelirma nur vom Inhaber geführt wird. Die Gründungsformalitäten sind entsprechend einfach. Die Kosten für Beratung und Handelsregistereintrag liegen kaum je über CHF 1'000.00. Der Name der Unternehmung muss aus dem Namen der Gründerin resp. des Gründers - mit oder ohne Vornamen - bestehen. Fantasie- oder Sachbezeichnungen sind bloss als Zusatz zulässig. Der Imbissstand eines Ali Mutlu könnte also "Imbiss Mutlu" heissen. Wenn der jährliche Umsatz CHF 100'000.00 übersteigt, muss die Einzelirma zwingend ins Handelsregister eingetragen werden. Bei einem tieferen Umsatz können Sie Ihr Unternehmen auch freiwillig eintragen. Der Eintrag im Handelsregister hat zur Folge, dass der Firmenname geschützt ist und dass der Firmeninhaber der Betreuung auf Konkurs unterliegt. Mit dem Eintrag ins Handelsregister ist die Inhaberin resp. der Inhaber verpflichtet, eine

ordnungsgemässe, d.h. doppelte Buchhaltung zu führen. Aber auch ohne Handelsregistereintrag besteht eine Aufzeichnungspflicht, d.h. Sie müssen für die Steuerbehörde sämtliche Einnahmen und Ausgaben schriftlich festhalten und zusammen mit den Belegen geordnet aufbewahren.

## Aktiengesellschaft

**Eine Aktiengesellschaft kann durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen gegründet werden. Diese bringt oder bringen ein bestimmtes Kapital ein, das in Teilsommen (Aktien) zerlegt ist. Das Aktienkapital beträgt mindestens CHF 100'000.00**

Zusammen mit der Einzelfirma ist die Aktiengesellschaft (AG) in der Schweiz die häufigste Rechtsform, da sie in Sachen Haftung, Kapitalvorschriften etc. auch für Kleinunternehmen viele Vorteile bietet. Für die Verbindlichkeiten der AG haftet nur das Gesellschaftsvermögen, bei Konkurs verlieren die Gesellschafterinnen und Gesellschafter also höchstens ihr Aktienkapital. Ein Aktionärsbindungsvertrag schafft Klarheit, wenn mehrere Parteien an einer Unternehmung beteiligt sind. Zur Gründung einer Aktiengesellschaft braucht es mindestens 1 Aktionär, wobei dies natürliche oder juristische Personen sein können. Der Gründungsvorgang ist aufwändiger, die Gründungskosten sind höher als bei der Einzelfirma. Der Firmenname kann frei gewählt werden, sofern er nicht bereits von einer anderen Gesellschaft besetzt ist. Aus dem Imbissstand Mutlu könnte also die "Kebabtraum AG" oder die "Mutlu AG" werden.

Der Fiskus unterscheidet bei einer AG zwischen Privatem und Geschäftlichem. Die AG ist eine juristische Person und wird wie jede Person separat besteuert. Das ergibt einen Nachteil für Aktionäre: Macht die Gesellschaft Gewinn, bezahlt sie daraus Ertragssteuern. Bezahlte sie zusätzlich aus dem Gewinn eine Dividende an die Aktionäre, müssen diese die Dividende nochmals als persönliches Einkommen versteuern. Dies nennt man Doppelbesteuerung. Auch beim Aktienkapital greift die Steuerbehörde zweimal zu: Auf das Aktienkapital schuldet die Gesellschaft Kapitalsteuern, während die Aktien als Privatvermögen des Aktionärs steuerpflichtig sind.

Das Aktienkapital beträgt mindestens CHF 100'000.00. Sie müssen jedoch nur 20% des vorgesehenen Aktienkapitals einzahlen (liberieren) - das Minimum liegt dem ungeachtet bei CHF 50'000.00. Der Rest muss aber später auf jeden Fall noch einbezahlt werden - allerspätestens bei der Liquidation oder im Falle eines Konkurses. Das Kapital muss nicht zwingend in bar einbezahlt werden, sondern kann auch mit Sacheinlagen (z.B. Immobilien, Maschinen etc.) eingebracht werden. Den Baranteil des Aktienkapitals zahlt man bei der Gründung auf ein Bank-Sperrkonto ein. Dort bleibt es bis zur Veröffentlichung der Gründung im Handelsamtsblatt blockiert. Danach ist es von der Bank auf ein Konto der neuen Gesellschaft zu überweisen. Ab diesem Zeitpunkt kann die Geschäftsführung über den Betrag verfügen. Am Aktienkapital können sich beliebig viele Gesellschafterinnen und Gesellschafter beteiligen. Die Aktien können auf den Inhaber und/oder auf den Namen laufen; ihr Nominalwert muss mindestens 1 Rappen betragen. Bei Inhaberaktien bleiben die Aktionäre anonym; der jeweilige Inhaber der Aktien gilt als Aktionär. Inhaberaktien wechseln den Eigentümer durch blosse Übergabe des Papiers an eine andere Person. Bei Namensaktien lautet die Aktie auf den konkreten Namen des Aktionärs. Diese Person muss zudem im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sein. Namensaktien wechseln den Eigentümer durch die Unterzeichnung des Papiers durch den Veräusserer (sog. "Indossament") und den Eintrag in das Aktienbuch der Gesellschaft. Damit hat die AG eine gewisse Kontrolle über die Eigentumsverhältnisse: Bei Namensaktionären kennen die Gesellschaft und ihre Organe die Aktionäre, bei Inhaberaktien

nicht unbedingt. Aus diesem Grunde entscheiden sich viele Kleinunternehmen für Namensaktien und platzieren diese z.B. in der eigenen Familie. Ihren Einfluss auf die AG können sich die Gründerinnen und Gründer auch über so genannte Stimmrechtsaktien sichern. Das sind Aktien mit niedrigem Nennwert und vollem Stimmrecht, die auf den Namen der Gründerinnen und Gründer lauten. Damit kann erreicht werden, dass ein Aktionär mit 1'000 Aktien zu CHF 10.00 die Gesellschaftsversammlung gegenüber 100 Aktionären mit 100-Franken-Aktien dominieren kann, obwohl beide Lager gleich viel Geld (CHF 10'000.00) einbezahlt haben.

Eine AG muss einen Verwaltungsrat (VR) bestellen, der aus 1 oder mehreren Aktionären besteht. Wenn an der Gesellschaft juristische Personen beteiligt sind, so können diese eine Vertretung im VR stellen. Eine zur Vertretung der AG befugte Person muss ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. Diese Person kann ein Mitglied des VR oder auch nur ein Mitglied der Direktion sein. Der VR ist oberstes Aufsichts- und Gestaltungsorgan der AG. Gemäss Obligationenrecht (OR) führt der VR die Geschäfte selber, oder er überträgt die Geschäftsführung an Dritte (was die Regel ist). Nach dem Gesetz hat aber der VR gewisse unübertragbare und unentziehbare Aufgaben. Die Namen der Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte werden im Handelsregister publiziert. Sie haften persönlich für Schäden, die sie durch absichtliche oder fahrlässige Pflichtverletzung verursacht haben.

Eine AG muss ferner über eine Revisionsstelle verfügen, die bei der Gründung zu bestimmen ist. Sie hat der Generalversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht über die Geschäftsbücher abzugeben. Das Prüfprozedere sieht die ordentliche Revision für grössere AGs (und GmbHs) vor, welche in 2 aufeinander folgenden Jahren 2 der 3 Grenzwerte (Bilanzsumme: CHF 10 Millionen; Umsatz: CHF 20 Millionen; 50 und mehr Vollzeitstellen) übertroffen haben. Alle übrigen Unternehmen müssen eine eingeschränkte Revision durchlaufen. Jede AG muss jährlich einen Geschäftsbericht, bestehend aus Jahresrechnung und Jahresbericht, erstellen. Die Jahresrechnung enthält die Erfolgsrechnung, die Bilanz sowie einen Anhang mit ergänzenden Informationen, die rechtlichen Mindestanforderungen zu genügen haben.

Die jährliche Generalversammlung (GV) der Aktionäre ist oberstes Organ einer AG. Die GV bestimmt die Statuten, wählt den VR und die Revisionsstelle, genehmigt oder verwirft den Jahresbericht und entscheidet über die Verwendung des Unternehmensgewinns. Bei einer Unterbilanz muss der VR unverzüglich eine Generalversammlung einberufen und Sanierungsmassnahmen beantragen. Bei einer Überschuldung hat der VR - oder die Revisionsstelle - den Richter zu benachrichtigen.

## **Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

**Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) steht als Rechtsform an dritter Stelle in der Schweizer Unternehmenslandschaft, wobei der Trend dank des geringen Minimumkapitals von lediglich CHF 20'000.00 steil nach oben zeigt**

Eine GmbH entsteht dann, wenn sich eine oder mehrere natürliche Personen oder Handelsgesellschaften mit einem bestimmten Kapital als Firma konstituieren. Jede Gesellschafterin und jeder Gesellschafter ist mit mindestens 1 Stammeinlage am Gesellschaftskapital (Stammkapital) beteiligt. Stammeinlagen sind neuerdings auch handelbar. Dazu genügt eine schriftliche Vereinbarung zwischen den betroffenen Parteien. Eine öffentliche Beurkundung ist nicht mehr erforderlich. Das Stammkapital von minimal CHF 20'000.00 muss voll einbezahlt (liberiert) oder mit Sacheinlagen gedeckt sein. Durch die vollständige Einzahlung des Stamm-

kapitals entfällt die bisherige Solidarhaftung unter den Gesellschaftern. Eine Höchstgrenze für das Stammkapital gibt es nicht mehr. Die Mindesteinlage pro Gesellschafter in bar oder als Sacheinlage ist CHF 100.00, wobei die Anzahl Stammeinlagen pro Gesellschafter nicht mehr eingeschränkt ist. Die Eigentümer der Einlagen müssen namentlich im Handelsregister eingetragen sein.

Die Bezeichnung "beschränkte Haftung" ist leicht irreführend, denn die Gesellschaft haftet für ihre Schulden unbeschränkt. Die einzelnen Gesellschafterinnen und Gesellschafter haften höchstens bis zum doppelten Nennwert ihrer jeweiligen Stammeinlage. Die Nachschuss- und Nebenleistungspflichten können für jeden Stammanteil individuell festgelegt werden. Der Firmenname kann frei gewählt werden, wobei der Zusatz "GmbH" oder "mbH" ersichtlich sein muss. Analog zur AG muss die GmbH eine staatlich beaufsichtigte Revisionsstelle einsetzen. Grössere GmbHs, die in 2 aufeinander folgenden Jahren 2 von 3 festgelegten Grenzwerten (Bilanzsumme: CHF 10 Millionen; Umsatz: CHF 20 Millionen; 50 und mehr Vollzeitstellen) überschreiten, müssen eine ordentliche Revision durchführen lassen. Alle übrigen GmbHs müssen grundsätzlich eine eingeschränkte Revision durchlaufen. Sind alle Gesellschafter einverstanden, können kleine GmbHs (weniger als 10 Vollzeitstellen) auch auf die Revision verzichten. Auch die GmbH kennt die Doppelbesteuerung. Für den Reingewinn ist sie steuerpflichtig und den ausgeschütteten Gewinn müssen die Gesellschafter als Einkommen versteuern. Für das Stammkapital sind bei der GmbH und den Gesellschaftern zudem Vermögenssteuern geschuldet.

Zur Gründung einer GmbH braucht es eine oder mehrere natürliche und/oder juristische Personen. Möchten die Kapitalgeber anonym bleiben, so können sie unter gewissen Bedingungen auch Drittpersonen als Repräsentanten einsetzen. Die Gründungskosten für eine GmbH sind etwas tiefer als bei einer AG. Die Geschäftsführung der GmbH entspricht dem VR einer AG. Im Prinzip sind alle Gesellschafter zur gemeinsamen Geschäftsführung und Vertretung berechtigt und verpflichtet, sie dürfen sich aber durch eine Person vertreten lassen, die den Wohnsitz in der Schweiz hat. Wie Verwaltungsräte haften auch Geschäftsführende persönlich für Schäden, die sie durch absichtliche oder fahrlässige Pflichtverletzung verursacht haben.

Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Organ der GmbH und bestimmt die Statuten, die Geschäftsführer und die Kontrollstelle. Sie genehmigt ferner die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz, entscheidet über die Verwendung des Gewinns und entlastet den oder die Geschäftsführer. Auch GmbHs unterstehen grundsätzlich den gleichen Buchführungsbestimmungen, die auch für AGs gelten.

## Verein

**Auch ein Verein kann ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben. Doch muss er einen "idealen Zweck" verfolgen**

Wer mit einem Verein geschäftlich tätig sein will, muss diesen zwingend ins Handelsregister eintragen. Der Vereinszweck darf gemäss Zivilgesetzbuch (ZGB) jedoch nicht gewinnorientiert sein, also den Mitgliedern Vermögensvorteile verschaffen. Da der Verein notwendigerweise mit einem idealen Zweck verbunden ist, eignet er sich nur sehr bedingt für den Betrieb eines Geschäfts. Zur Vereinsgründung sind mindestens 2 natürliche und/oder juristische Personen notwendig. Gründungskapital ist keines vorgeschrieben. Die Gründung erfolgt durch die Gründungsversammlung, welche die Statuten zu genehmigen und den Vorstand sowie allenfalls eine Kontrollstelle zu bestimmen hat. Die erforderlichen Organe sind die Vereins-

versammlung sowie der Vereinsvorstand (mind. 1 Mitglied). Der Verein ist eine selbstständige juristische Person. Deshalb haften die Vereinsmitglieder nicht persönlich für die Vereinsschulden. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn die Statuten etwas anderes vorsehen (Art. 75a ZGB).